

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 05.10.2016	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat IV Amt: Finanzverwaltung	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	☐ OBW bei abschl. Be- schlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2016/0420 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: Kostenträger:		
Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: Abwasserreinigung
hier: Änderung der Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung zum 1. Januar 2017

Vorlage vom: 05.10.2016

Beschlussvorschlag:

Dem beiliegenden Entwurf der Satzung zur Änderung der Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.07.2016, wird zugestimmt.

- | | |
|-----------------|--|
| Anlagen: | <ol style="list-style-type: none">1. Gebührenbedarfsberechnung für die Jahre 2017 bis 2018 für die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr2. Gebührenbedarfsberechnung für die Jahre 2017 bis 2018 für die Entleerungsgebühr für Kleinkläranlagen3. Entwurf der Änderungssatzung zum 1. Januar 2017 |
|-----------------|--|

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☒ Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 5. Oktober 2016

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 17. Dezember 2013 der letzten Änderung der Gebührenmaßstäbe in der Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung mit Wirkung zum 1. Januar 2014 zugestimmt. Mit der Änderungssatzung wurden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

Schmutzwassergebühr:	2,27 Euro/m ³
Niederschlagswassergebühr:	0,84 Euro/m ²

Die festgesetzten Gebühren gelten für den Zeitraum 2014 bis 2016, so dass für die Zeit ab 1. Januar 2017 neue Gebührensätze zu ermitteln sind.

Im Hinblick darauf, dass eine endgültige Entscheidung über größere Investitionen für die Kläranlage derzeit nicht möglich ist, weil neue Überwachungswerte von der Aufsichtsbehörde noch nicht bekannt gegeben wurden, wird eine zweijährige Kalkulation vorgeschlagen. Zudem ist mit einem kürzen Kalkulationszeitraum eine zeitnähere Nachkalkulation möglich.

Der im Hess. KommunalabgabenG (KAG) vorgesehene Ausgleich der Unterdeckung des Kalkulationsjahres 2013 (siehe dazu MV 2016/0223) ist bei der neuen Kalkulation berücksichtigt.

Der Gebührenkalkulation für die Jahre 2017 bis 2018 werden Durchschnittswerte für das gebührenpflichtige Frischwasser, die einzuleitende Bachwassermenge und die gebührenpflichtigen versiegelten Flächen zu Grunde gelegt. Die Überwachung der Einleitungskanäle ist weiterhin mit 1,5 Mio. Euro berücksichtigt.

Die Menge der abgerechneten Schmutzwassereinleitungen beläuft sich im Schnitt der letzten fünf Jahre auf 8,493 Mio. m³. Der für die Kalkulation maßgebliche Wert wird auf 8.500.000 m³ festgelegt, da die letzten beiden Jahre gezeigt haben, dass die Tendenz der abgerechneten Mengen steigend ist. Außerdem wird auch der anhaltende Bevölkerungszuwachs zu steigenden Schmutzwassereinleitungen führen.

Die Menge des eingeleiteten Bachwassers belief sich im Schnitt der letzten fünf Jahre auf 791.000 m³, unterliegt aber sehr starken Schwankungen (2012: 558.061 m³ / 2013: 1.072.738 m³), so dass für die vorliegende Kalkulation ein Durchschnittswert von 700.000 m³ zu Grunde gelegt wird.

Die bei der Kalkulation berücksichtigten versiegelten Flächen entfallen mit 3.295.000 m² in beiden Jahren auf öffentliche Flächen sowie mit 7.890.000 m² in 2017 und 7.884.000 m² in 2018 auf private Flächen. In Summe ist dies zwar wiederum weniger als in der vorherigen Kalkulationsperiode. Allerdings ist festzuhalten, dass weitere Entsiegelungen durchgeführt werden. Diese Tendenz spiegelt sich auch in den versiegelten privaten Flächen wieder, so dass für das zweite Kalkulationsjahr ein weiterer Abschlag vorgenommen wird.

Der Stand der Zisternen mit Überlauf, aber ohne Zähler wird in der vorliegenden Kalkulation mit 732 (2017) und 744 (2018) angenommen und für die Umbuchung Niederschlagswasser zu Schmutzwasser mit dem Durchschnittswert der beiden Jahre in die Berechnung mit den kalkulierten Gebührensätzen übernommen.

Die Aufwendungen für die Zahlungen an die ENTEGA Abwasserreinigung GmbH & Co. KG für die Reinigung des Abwassers werden auf Basis der aktuellen Mitteilungen der ENTEGA AW festgesetzt. Die Ausnutzung weiterer Optimierungsmöglichkeiten des Klärwerkbetriebes sowie seit 2014 geltende günstigere Finanzierungsmöglichkeiten führen in Summe dazu, dass im Vergleich zum letzten Kalkulationszeitraum nur unwesentliche Kostensteigerungen zu verzeichnen sind.

Da die zukünftig gewünschten Überwachungswerte nach Einschätzung der ENTEGA AW nur mit einer Flockungsfiltration eingehalten werden können, sind in den Planzahlen die in Summe um rd. 100 TEUR höheren Aufwendungen enthalten.

Die Abschreibung wird weiterhin nach Anschaffungs- und Herstellungskosten vorgenommen. Jährlich ist eine Erhöhung um 20 TEUR geplant, was Investitionen von 1,6 Mio. Euro und einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von 80 Jahren entspricht. Es ist nicht davon auszugehen, dass alle in 2017 und 2018 geplanten Investitionen in den angegebenen Jahren fertig gestellt werden. Ausgangspunkt sind die Planzahlen 2017 unter Berücksichtigung der Rechnungsergebnisse der Vorjahre.

Der Ansatz für die Verzinsung des Anlagekapitals wird auf Grund des zusätzlichen Finanzierungsbedarfs zur Finanzierung der Investitionen jährlich um 2 TEUR erhöht. Die Verzinsung wird mit 4 % vorgenommen.

Die als Anlage beigefügte Gebührenkalkulation auf Basis der dargestellten Rahmenbedingungen führt zu folgenden Gebührensätzen für die Jahre 2017 und 2018:

Schmutzwassergebühr:	2,47 Euro/m ³
Niederschlagswassergebühr:	0,89 Euro/m ²

Damit kommt es für den Kalkulationszeitraum 2017 bis 2018 bei der Schmutzwassergebühr zu einer Steigerung um 0,20 Euro. Die Niederschlagswassergebühr steigt um 0,05 Euro. Ausschlaggebend für die Kostensteigerung ist neben den allgemeinen Kostensteigerungen hauptsächlich, dass im zurückliegenden Kalkulationszeitraum eine jährliche Entlastung aus Überzahlungen der Vorjahre von 2,5 Mio. Euro eingepreist wurde. Hinzu kommt, dass gemäß Magistratsvorlage 2016/0223 die Unterdeckung aus dem Kalkulationsjahr 2013 zu berücksichtigen ist.

Neben der Kalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren werden auch die Gebühren für das Entleeren von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben sowie die Behandlungsgebühr für die Direktanlieferung von Abwasser auf den Kläranlagen neu berechnet. Diese Gebührensätze betragen:

Entleerungsgebühr nach § 18 Abs. 1 ABGS:	19,01 Euro/m ³
Behandlungsgebühr nach § 18 Abs. 2 ABGS:	1,56 Euro/m ³

Hierbei ist – wie auch schon bei den vorausgegangenen Kalkulationen – die Überdeckung des Jahres 2013 und die Unterdeckung der Jahre 2014 und 2015 berücksichtigt und angerechnet worden.

Das Straßenverkehrs- und Tiefbauamt erteilt Einleitungsgenehmigungen für Abwässer aus Chemietoiletten, die direkt zur Kläranlage gefahren und dort geleert werden. Die entsprechenden Informationen der HSE Abwasserreinigung GmbH & Co. KG werden einmal im Jahr an die Finanzverwaltung, Abt. Steuern, Gebühren, Beiträge zur Gebührenfestsetzung weitergereicht. Die Kalkulation der in § 18 Abs. 2 der Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung geregelten Behandlungsgebühr ergibt für die Jahre 2017 bis 2018 einen Satz in Höhe von 1,56 Euro/m³.

Die auf Basis der neuen Gebührensätze 2017 und 2018 zu erwartenden Gebühreneinnahmen sind als Haushaltsansätze in den Entwurf des Haushaltsplanes 2017 zu übernehmen.

Darmstadt, 5. Oktober 2016

Der Dezernent IV

André Schellenberg
Stadtkämmerer